

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/32 vom 21. Januar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_32

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/32 du 21 janvier 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/32 del 21 gennaio 2010

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Guter Glaube verneint, da sich die Beschwerdeführerin angesichts der beträchtlichen Differenz zwischen zu erwartender und ausbezahlter Taggeldentschädigung bei der Verwaltung wenigstens nach einer Begründung für die bei einem Mindestmass an Aufmerksamkeit erkennbar zu hoch ausgefallenen Leistungen hätte erkundigen müssen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2010, AVI 2009/32).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Verweigerung des Erlasses der Rückerstattungsschuld, die bereits rechtskräftig verfügt worden ist (vgl. Rückforderungsverfügung vom 15. Oktober 2008, act. G 3.1/A5).

E. 2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer die unrechtmässigen Leistungen aber in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht oder nur teilweise zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; Art. 4 f. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Die Rückerstattung kann nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfanges und der grossen Härte der Rückerstattung kumulativ erfüllt sind. Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ist klar: Rückerstattungspflichtige haben einen Anspruch auf einen ganzen oder teilweisen Erlass der Rückforderung, wenn sie die beiden Erlassvoraussetzungen des gutgläubigen Bezuges und der grossen Härte erfüllen.

E. 3

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin kein Verschulden an der Entstehung der falschen Abrechnungen trifft. Der Beschwerdegegner anerkannte ausdrücklich, dass dies sein Fehler gewesen sei (act. G 3.1/B80, S. 2). Er wirft der Beschwerdeführerin unter Aberkennung des guten Glaubens aber vor, dass sie bei der Entgegennahme der Taggelder bei zumutbarer Aufmerksamkeit Zweifel an deren Rechtmässigkeit hätte haben und sich bei der Verwaltung hätte melden müssen (act. G 3).

E. 3.1

Die Rechtsordnung geht grundsätzlich von der Vermutung des guten Glaubens aus (Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Ob er vorliegt, muss

dennoch in jedem Einzelfall aufgrund der Umstände geprüft werden. Nach der hier sinngemäss anwendbaren Rechtsprechung zum damals gültigen Art. 47 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10; vgl. ARV 1998 Nr. 14 S. 73; BGE 122 V 223 E. 3 mit Hinweisen) entfällt der gute Glaube von vornherein, wenn der Rückerstattungstatbestand durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde. Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn jemand ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 181 E. 3d). Grobfahrlässig handelt namentlich, wer bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse oder bei der Entgegennahme von unrechtmässigen Leistungen nicht das ihm nach den Fähigkeiten und dem Bildungsgrad zumutbare Mindestmass an Sorgfalt angewandt hat (Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], 1987, N 41 zu Art. 95 AVIG). Eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen das Vorliegen des guten Glaubens nicht aus. Der gute Glaube ist jedoch nicht bereits schon dann gegeben, wenn der Rechtsmangel der leistungsbeziehenden Person unbekannt war. Rechtsprechungsgemäss fällt die grobfahrlässige Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, als Ausschlussgrund für den guten Glauben in Betracht, wobei der Fehler der Verwaltung die anfänglich fehlende Gutgläubigkeit nicht wiederherzustellen vermag (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 13. April 2000, P 54/98 E. 3b mit Hinweisen). Von einer groben Pflichtwidrigkeit ist auszugehen, wenn beim Empfang der Zahlungen eine "augenscheinliche Differenz zwischen der zu erwartenden Entschädigung und der ausbezahlten Leistung" besteht und keine Meldung oder Erkundigung bei der Verwaltung vorgenommen wird (vgl. Urteil des EVG vom 11. August 2003, C 132/03, E. 3.2).

E. 3.2

Wie aus den Eingaben der Beschwerdeführerin im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren hervorgeht, war sie sich nach der Festlegung des anrechenbaren Arbeitsausfalls im Umfang von 60% (vgl. Verfügung vom 13. März 2008, act. G 3.1/B69) - mithin vor der ersten Taggeldauszahlung vom 21. April 2008 (act. G 3.1/C124) - bewusst, dass sie entsprechend diesem Arbeitsausfall bzw. Vermittlungsgrad Entschädigungen erhalten werde ("Ich war der Überzeugung, [...], dass ich 60% erhalte", act. G 3.1/A2; vgl. act. G 1). Trotz allfälliger sprachlicher Schwierigkeiten war die Beschwerdeführerin damit in der Lage, die Grundlagen der Leistungsberechnung tatsächlich zu erfassen. In sämtlichen betroffenen Taggeldabrechnungen sind ferner die Berechnungsgrundlagen (versicherter Verdienst, prozentuale Höhe des Taggeldes, zu entschädigende Arbeitstage) wiedergegeben. Bei der Berechnung der Taggeldleistungen kann aus dem aufgeführten Betrag des versicherten Verdienstes von Fr. 7'607.-- geschlossen werden, dass der Beschwerdegegner beim versicherten Verdienst den vollen Betrag des bisher in den letzten 12 Monaten erzielten Verdienstes berücksichtigte bzw. von einem anrechenbaren Arbeitsausfall/Vermittlungsgrad von knapp 100% ausging (vgl. zur Ermittlung des versicherten Verdienstes und dem Beschäftigungsgrad von 99.17% act. G 3.1/C4). Zumindest konnte die Beschwerdeführerin aus der Höhe des berücksichtigten versicherten Verdienstes erkennen, dass dieser nicht einem anrechenbaren Arbeitsausfall bzw. einem Vermittlungsgrad von lediglich 60% entspricht. Zwar können der Beschwerdeführerin - wie sie zu Recht geltend macht - für die Entstehung der zu hoch ausgefallenen Auszahlungen keine Vorwürfe gemacht werden. Die Beschwerdeführerin durfte aber nach dem Gesagten eine Entschädigung in der Höhe der ausgerichteten Leistungen nicht erwarten. Sie nahm die

Zahlungen entgegen, ohne sich nach einer Begründung für die augenscheinlich zu hoch ausgefallenen Entschädigungen zu erkundigen. Damit liess sie es gemäss der - zuweilen als streng erscheinenden - Rechtsprechung (vgl. etwa Urteil des EVG vom 11. August 2003, C 132/03, E. 3.2) an dem ihr zumutbaren Mindestmass an Sorgfalt und der gebotenen Mitwirkung bei der Abwicklung des Versicherungsfalls vermissen. Angesichts der beträchtlichen knapp 40%igen Differenz zwischen der zu erwartenden Entschädigung und der ausbezahlten Leistung ist von einer groben Pflichtwidrigkeit auszugehen, was zur Verneinung des guten Glaubens und zur Ablehnung des Erlassgesuchs führt. Vor diesem Hintergrund kann die Frage offen gelassen werden, ob die weitere Erlassvoraussetzung der grossen Härte erfüllt ist.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.